

Nr. 1 – BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSS KISDORF am 29.08.2023

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:30 Uhr, Kisdorf, Margarethenhoff

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Anwesend stimmberechtigt:

WB Stefan Wähling (1. stellv. Vorsitzender)
GV'in Wiebke Dammann – zugleich Protokollführerin
GV'in Claudia Stehr
GV Martin Schäning
WB Helmut Joachim
WB Jürgen Friedel
WB Klaus Richter

Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeisterin Birga Kreuzaler
Frau Nenz, Amt Kisdorf
GV Michael Kracht
WB Frank Hülser

Nicht anwesend:

GV'in Henriette Hilbert

Die Tagesordnung wird nach § 3 Abs. 5 GeschO wie folgt erweitert bzw. geändert.

Der stellv. Vorsitzende beantragt für TOP 8 „Bauanträge“ die Nichtöffentlichkeit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Seite 2

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der wählbaren Bürger des Bau- und Planungsausschusses
3. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bürgermeisterin
4. Fragen der Ausschussmitglieder
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 04.08.2023 auf Dringlichkeit des Bau- und Planungsausschusses
7. Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung
8. Bauanträge

Sitzungsniederschrift

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der stellv. Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2

Verpflichtung der wählbaren Bürger des Bau- und Planungsausschusses

Die Bürgermeisterin Birga Kreuzaler verpflichtet WB Helmut Joachim, WB Jürgen Friedel, WB Klaus Richter, WB Stefan Wähling und WB Frank Hülser durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten.

TOP 3

Mitteilungen des Vorsitzenden und der Bürgermeisterin

Der stellv. Vorsitzende berichtet, dass

- die nächste Bau- und Planungsausschusssitzung planmäßig am 17.10.2023 stattfinden wird.
- zukünftig Bauanträge aus Datenschutzgründen ohne begleitende Unterlagen dem Bau- und Planungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt werden. Ein Schwärzen der Unterlagen gemäß DSGVO würde für das Amt einen zu hohen Zeitaufwand bedeuten.
- Infrastrukturkosten für Kita's und Schulen nur in städtebaulichen Verträgen vereinbart werden können, wenn entsprechende Planungen in Bezug auf den jeweiligen Bebauungsplan vorliegen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass

- die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.10.2023 stattfindet.
- ein Angebot der Tennet zur Besichtigung der Baustelle „380-kV Ostküstenleitung“ für Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses und der Gemeindevertretung vorliegt. Ein Terminvorschlag soll seitens der Gemeinde erfolgen.
- noch keine Tiefbohrungen stattgefunden haben aufgrund der fehlenden, finalen Planfeststellung.

Seite 3

TOP 4

Fragen der Ausschussmitglieder

WB Klaus Richter würde begrüßen, feste Termine für die Sitzungen der Gemeindevertretung für das gesamte Jahr im Voraus zu planen.

Die Bürgermeisterin nimmt diesen Vorschlag auf.

TOP 5

Einwohnerfragestunde

Zustand auf dem Grundstück „Schmiedeberg 2“:

Es wird gefragt, ob auf dem Grundstück „Schmiedeberg 2“ für Ordnung gesorgt werden könne, da der jetzige Zustand des Grundstückes ein „Schandfleck“ für das Dorf wäre.

Es handelt sich hierbei um ein Privatgelände. Ein Eingreifen der Gemeinde ist nur möglich bei Gefahr im Verzug oder Gefährdung der Sicherheit. Dies ist z. Zt. nicht der Fall.

Bauvorhaben Rugenvier:

Es wird gefragt, wie der aktuelle Stand beim Bauvorhaben „Rugenvier“ sei.

Der B-Plan ist in Arbeit (Planungsphase). Es handelt sich hier um den gleichen Erschließungsträger wie bei dem Neubaugebiet „Achter de Höf“. Es bestehen keine Fristen, was bis wann zu tun ist und es ist keine feste Termischiene vorhanden.

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion vom 04.08.2023 auf Dringlichkeit des Bau- und Planungsausschusses

Der stellv. Vorsitzende erklärt, dass eine Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion nicht mehr erfolgen muss, da die angesprochenen Punkte Bestandteil der heutigen Sitzung seien.

Der stellv. Vorsitzende teilt mit, dass

- im Bebauungsplan Nr.19, 4. Änderung für das Gebiet „Ortszentrum-West“ im Bereich „Biehlschen Koppel“ der Abstand der Mehrfamilienhäuser zum Knick wahrscheinlich nicht eingehalten wird. Frau Nenz teilt mit, dass hierfür der Kreis Segeberg zuständig ist.
- für das Bauvorhaben „Sportanlage Strietkamp“ und Neubau Feuerwehr noch keine Lärmgutachten vorliegen.

TOP 7

Beratung und Beschlussfassung zur Empfehlung der Stellungnahme der Gemeinde Kisdorf zum Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III an die Gemeindevertretung

- Protokollauszug: Team II

Auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) sind die Länder verpflichtet, für Teilräume Regionalpläne aufzustellen. Diese sind nach § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) zu entwickeln und zeitnah an ihn anzupassen.

Die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III legt auf der Grundlage der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse für den Planungsraum fest.

Seite 4

Die Landesregierung hat am 30. Mai 2023 den Entwürfen für die drei neuen Regionalpläne im Land zugestimmt. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne für die ehemals fünf Planungsräume in Schleswig-Holstein ersetzen. Bevor die Pläne in Kraft treten können, müssen die Entwürfe zunächst weiter abgestimmt werden.

Die Regionalpläne geben mit den sogenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vor, wie sich Siedlungsstruktur, Freiräume und Infrastruktur in den Planungsräumen entwickeln sollen. Darin sind zum Beispiel Siedlungsachsen und regionale Grünzüge sowie Kernbereiche für den Tourismus ausgewiesen oder überregionale Standorte für Gewerbegebiete an den Landesentwicklungsachsen festgelegt. In den Entwürfen zu den Neuaufstellungen der Regionalpläne geht es dagegen nicht um die Themen Windenergie an Land, Photovoltaik, wohnbaulicher Entwicklungsrahmen sowie großflächiger Einzelhandel, die gesondert im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen Wind geregelt werden.

Inhaltlich basiert die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III auf

- den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes 2021,
- fachplanerischen und fachrechtlichen Gutachten,
- den Flächennutzungsplänen und den Ergebnissen der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen,
- Ergebnissen aus Beteiligungsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 9 LaplaG.

Bei der Anwendung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist daher darauf zu achten, dass der Regionalplan immer in Verbindung mit dem Landesentwicklungsplan 2021 gilt.

Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die Gemeinde Kisdorf kann die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Anlass nehmen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Entwurfsunterlagen bis zum 09.11.2023 eine Stellungnahme abzugeben oder Änderungen vorzuschlagen.

Gemeinde Kisdorf

Kapitel 2.7 Tourismus und Erholung

Kernbereiche für die Erholung ist im Kreis Segeberg die Moränenlandschaft Kisdorferwohld.

In den Kernbereichen für Erholung sollen Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Wegenetze sollen unter der Berücksichtigung der ökologischen Belange daher weiterentwickelt werden.

Kapitel 3 Regionale Siedlungsstruktur.

Als zentrale Orte und Stadtkerne sind im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden eingestuft:

- als Mittelzentrum
- Kaltenkirchen

Im neuen Entwurf zur Regionalplanung wurden seitens des Landes einige Änderungen in den Planzeichnungen vorgenommen. Als nennenswert sind so folgende Änderungen:

- Neuzeichnung der neuen Tennet 380 kV Leitung
- Aufhebung des regionalen Grünzuges im Bereich Kisdorf Wohld (L233/K21, s. Screenshot)
- Verkleinerung Wasserschutzgebiet



Die Flächen benachbarter Gemeinden, die im baulichen zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegen, nehmen an der Schwerpunktfunktion teil. Die Entwicklung ist mit der zentralörtlich eingestufteten Gemeinde abzustimmen und darf nicht zu deren Lasten gehen.

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind (hierbei handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden) erfolgt die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs (s. Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP 2021).

In den Gemeinden, die keine Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung sind (hierbei handelt es sich um die amtsangehörigen Gemeinden) ist eine bedarfsgerechte Flächenversorgung für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe oder die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe (s. Kapitel 3.7 Abs. 1 LEP 2021) möglich.

Die Stadt Kaltenkirchen als Mittelzentrum im Ordnungsraum Hamburg und nördlichster Schwerpunkt auf der Siedlungsachse Hamburg-Kaltenkirchen hat in den letzten Jahren eine starke Entwicklung genommen. Kaltenkirchen übernimmt Versorgungsfunktionen für einen Nahbereich von 13 weiteren Gemeinden. Die Gemeinde Kisdorf zählt zu den Nahbereichen.

In der Gemeinde Kisdorf soll die Siedlungsentwicklung auch weiterhin nur auf den im Achsenraum gelegenen Bereich der Gemeinde beschränkt werden. Die landschaftsprägende und städtebauliche strukturierende Grünstreifen zwischen der Stadt Kaltenkirchen und der Gemeinde Kisdorf ist zu erhalten.

Weite Teile der Gemeinde Kisdorf liegen im als Kernbereich für Erholung (siehe Kapitel 2.7) festgelegten Kisdorfer Wohld. Diese bewaldete Moränenlandschaft dient der (regionalen) landschaftsbezogenen Erholung am nördlichen Stadtrand Hamburgs. Die Sicherung und Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Kulturlandschaft ist sicherzustellen; Belange des Naturschutzes und der Erholungsnutzung sind bedarfsgerecht abzustimmen. Potenziale für weitere touristische Nutzungen bieten sich in einer Weiterentwicklung des bestehenden Wegenetzes.

Beschluss:

1. Der Planungsausschuss nimmt den Entwurf des Regionalplans zur Kenntnis. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu den textlichen und kartographischen Festsetzungen.
2. Der Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf, der Neuaufstellung des Regionalplans zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Seite 6

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit her.
Ende des öffentlichen Teils / Nichtöffentlicher Teil wird nur an Berechtigte versandt.

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 8

Bauanträge

- Protokollauszug: Team II

gez.: Wiebke Dammann
Protokollführerin